

1.4 Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten

1.4.1 Abweichung von Sicherheitsvorschriften

1. Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer VdS 2038

Die Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer bleiben im Rahmen des Vertrages, auch in Bezug auf die Nutzung der Objekte, unberücksichtigt.

2. Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1.000 Volt VdS 2046

Die Sicherheitsbestimmungen gemäß der vorgenannten Richtlinie bleiben unberücksichtigt.

3. Brandverhütungs-Vorschriften

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die "Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzugeben. Nach erfolgter Bekanntgabe ist der Versicherungsnehmer nicht haftbar für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne das Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten begangen werden.

4. Revision elektrischer Anlagen SK 3602

Die Sicherheitsvorschrift zur Prüfung der elektrischen Anlagen nach SK3602, auch in Bezug auf die Prüfung von Schwachstrom- und Hochspannungsanlagen finden keine Anwendung.

5. Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Obliegenheiten, die ohne sein Wissen und ohne seinen Willen und auch ohne Wissen und Willen seines Repräsentanten begangen worden sind.

1.4.2 Keine Anwendung von Sicherheitsvorschriften

Die vorgenannten Befreiungen von Sicherheitsvorschriften sind im Rahmen des Vertrages für folgende Objekte gültig:

- Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen
- einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und die von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind
- Gebäude oder einzelne Räume, in denen die Nutzung von Bürokommunikationsmitteln, PC's, Sicherungstechnik, u. Ä. erfolgt. Hiervon ausgenommen sind Räume oder Gebäude, die der elektronischen Datenverarbeitung dienen
- Gebäude und einzelne Räume, soweit der Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten keinen Einfluss auf die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften haben
- Orte, die unter die Vereinbarung für unbenannte Orte fallen und deren Abzweigungen
- Orte mit Sach-Versicherungssummen unter 2.500.000 €

1.5 Obliegenheitsverletzung

Im Falle einer vorsätzlichen Verletzung einer dieser Pflichten seitens des Versicherungsnehmers ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Pflicht hat der Versicherer das Recht, seine Leistung entsprechend dem Schweregrad des Verschuldens des Versicherungsnehmers zu reduzieren. Die Feststellung von grober Fahrlässigkeit obliegt dem Versicherer und erfolgt abweichend von § 28 VVG. Dies gilt auch für Schäden mit einer Schadenhöhe von mehr als 5.000.000 € (100%).